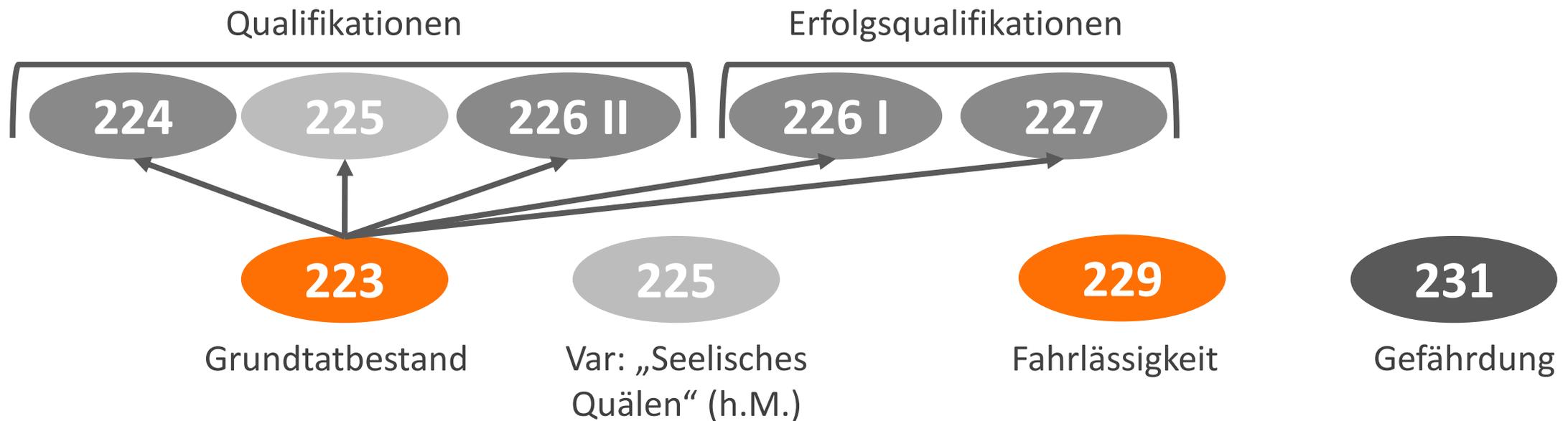

Webinar Strafrecht – Körperverletzungsdelikte

Sabine Tofahrn

Überblick über die klausurrelevanten Delikte





Sachverhalt

Die doppelte OP

Bei B wurde ein leichter Bandscheibenvorfall und ein darüber liegender schwerer Bandscheibenvorfall festgestellt. Nach Rücksprache mit dem Chefarzt C sollte lediglich der schwere Bandscheibenvorfall operativ beseitigt werden. Aufgrund eines Irrtums beseitigt Oberärztin O aber den leichten Vorfall. Dieser Fehler fällt auf, als bei B am Folgetag Lähmungserscheinungen in den Beinen auftreten. Auf Anweisung des C, dem O ihren Fehler gesteht, erklärt O der B wahrheitswidrig, dass ein „Frührezidiv“ (erneuter Vorfall an derselben Stelle) aufgetreten sei, welches ebenfalls operativ entfernt werden müsse. B erklärt sich auch mit dieser Operation einverstanden. Tatsächlich entfernt nun O auf Geheiß des C den schweren Bandscheibenvorfall. Strafbarkeit des C? (BGH NStZ-RR 2004, 16)



▶ 1. OP

Strafbarkeit der O gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2?

P

Keine Rechtfertigung über eine Einwilligung

!

O nahm irrig an, eine Einwilligung läge vor

Erlaubnistatbestandsirrtum, nach h.M. gem. § 16 I analog keine Strafbarkeit aus §§ 223, 224 I Nr. 2, aber gem. § 229



▶ Anstiftung zur Körperverletzung, §§ 223 I, 26

- **Objektiver Tatbestand**
 - Vorsätzlich, rechtswidrige Haupttat: hier § 223
 - Objektiver Tatbestand § 223: körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung ? (str.)
 - Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - Rechtswidrigkeit
 - Bestimmen
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz bezogen auf die Haupttat und das Bestimmen („doppelter Anstiftervorsatz“)
- **Rechtswidrigkeit und Schuld**



▶ Objektiver Tatbestand beim ärztlichen Heileingriff

Tatbestandslösung

Der ärztliche Heileingriff stellt schon tatbestandlich keine Körperverletzungshandlung dar

- der Eingriff erfolgt zu Heilzwecken
- ist medizinisch indiziert und
- erfolgt lege artis

Einwilligungslösung

Der ärztliche Heileingriff ist nur unter den Voraussetzungen der Einwilligung straflos (h.M.)

Rechtswidrigkeit

Tatsächliche
Einwilligung



Diese liegt zwar vor, ist aber nicht frei von Täuschung, da O nicht über den wahren Zweck und das Ausmaß der OP aufgeklärt wurde



Hypothetische
Einwilligung

- **BGH/Lit:** der Einwilligungsmangel ist irrelevant, wenn der Patient auch **bei vollständiger Kenntnis eingewilligt hätte** (Gedanke des rechtmäßigen Alternativverhaltens)
 - **Vor:** Eingriff wurde lege artis ausgeführt (und neuerdings: (-) bei gezielten Täuschungen: NJW 2013, 1688)
- **Lit:** Sperrwirkung zur mutmaßlichen EW sowie das Selbstbestimmungsrecht werden unterlaufen

Zweifel gehen zugunsten des Arztes

Beweislastregel

§ 630h II
S. 2 BGB

„Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.“

Überblick qualifizierte Körperverletzung



Bestraft wird die Gefährlichkeit der Handlung



Bestraft wird das Herbeiführen
einer besonderen Folge



Erfolgsqualifikation



Qualifikation



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

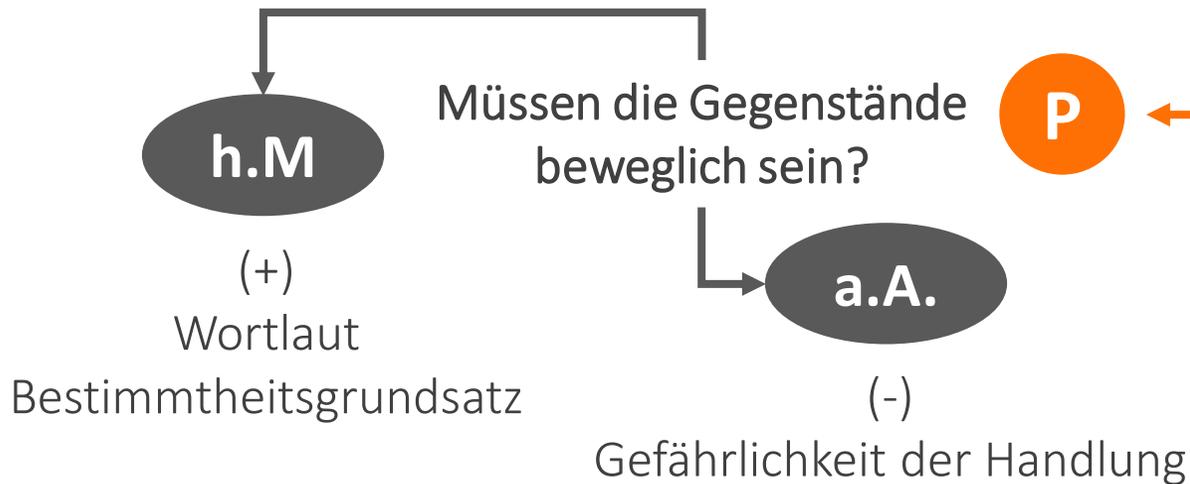
Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

Die **Beibringung** ist nach h.M. ein Sonderfall der Verwendung eines gef. Werkzeugs, so dass es nicht erforderlich ist, dass der Stoff innerlich wirkt. Es reicht aus, dass eine **Verbindung zwischen Stoff und Körper** hergestellt wird

Gesundheitsschädliche Stoffe und als Spezialfall Gifte müssen nach Ihrer Art und dem konkreten Einsatz geeignet sein, **erhebliche, weitere** Gesundheitsschädigungen hervorzurufen

▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs



Ein **gefährliches Werkzeug** und als Spezialfall die Waffe müssen **Gegenstände** sein, die nach ihrer **Beschaffenheit** und der **konkreten Art der Verwendung** geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen
Das Werkzeug muss das **Mittel** der Verletzung sein (Bsp: „Schuh am Fuß“ BGH NStZ 2023, 410)



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Mittels eines **hinterlistigen Überfalls**

Ein **Überfall** ist ein überraschender, vom Opfer **nicht erwarteter Angriff**

Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter seine **Absicht** planvoll berechnend **verdeckt** und dadurch dem Opfer die **Abwehr erschwert** (in die Falle Locken, Verstecken, Friedfertigkeit vortäuschen)

Sachverhalt

Die Rabeneltern

Da ihre finanziellen Mittel beschränkt sind, sie aber trotz Kind Spaß haben möchten, beschließen A und B, das Geld für Konsumgüter auszugeben und unterlassen es aufgrund einer zumindest konkludenten Absprache ihr einjähriges Kind K ausreichend zu ernähren. K wird schließlich in einem desolaten und lebensgefährlichen Zustand ins Krankenhaus geliefert.

(BGH 2. Senat 17.01.2023, NStZ 2023, 605)

Die kaltherzigen Zuhälter

A und seine Lebensgefährtin B hatten O, welche unter einer paranoiden Schizophrenie litt, dem Zuhälter Z „abgekauft“ und sie mehrfach zu Freiern und anschließend zu sich nach Hause gebracht. Nachdem es zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen O und B gekommen war, erlitt O eine akute Psychose. Obgleich A und B erkannten, dass O ärztliche Hilfe benötigt, bleiben sie untätig, um O nicht als „Einnahmequelle“ zu verlieren. O nässte sich ein, übergab sich und krampfte.

(BGH 6. Senat 17.05.2023, NStZ 2023, 607)



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Mit einem **anderen Beteiligten**
gemeinschaftlich

Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten setzt voraus, dass **zumindest 2 Personen einverständlich und aktiv am Tatort gefahrerhöhend zusammenwirken**

Beteiligter ist **auch der Teilnehmer**, eine mittäterschaftliche Begehung ist nicht erforderlich

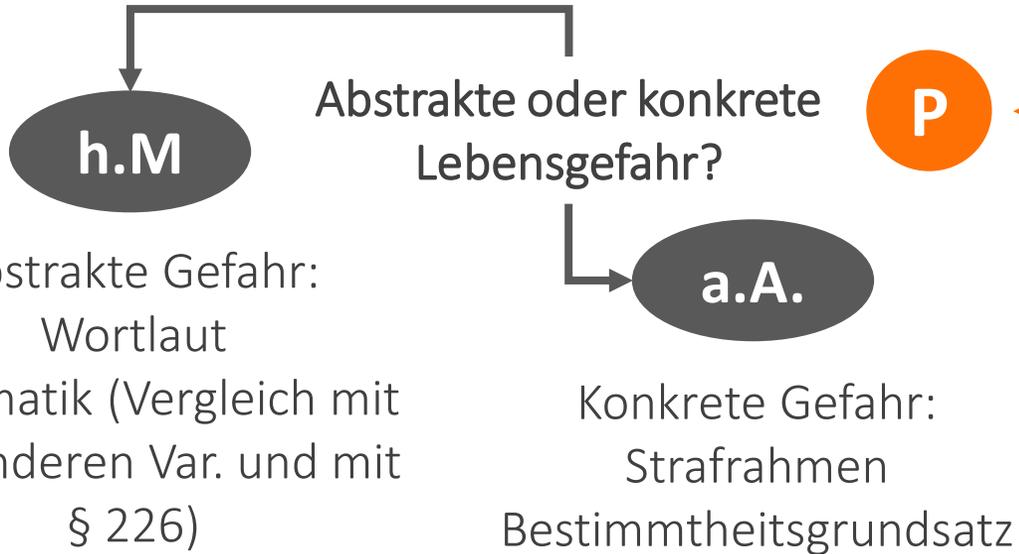
P Zusammenwirken von 2 Garanten durch Unterlassen

2. Senat (-) Unterlassen in seiner Gefährlichkeit nicht gleichwertig

6. Senat (+) besondere Gefährlichkeit besteht in der Abrede und der dadurch hervorgerufenen gefahrerhöhenden Verbundenheit der Täter miteinander

▶ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Mittels einer das **Leben gefährdenden Behandlung**



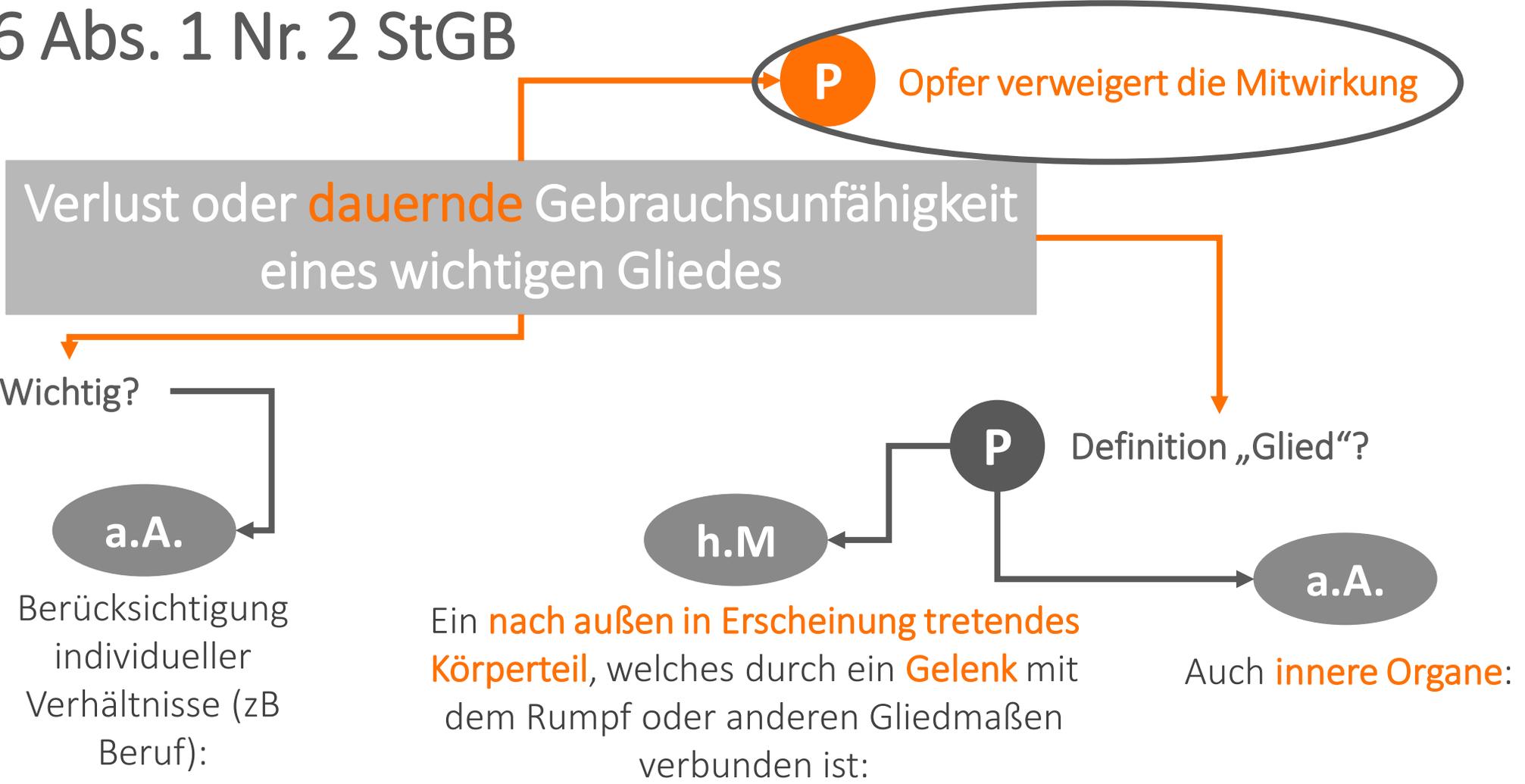
Eine das Leben gefährdende **Behandlung** liegt vor, wenn die Verletzungshandlung nach den **konkreten Umständen objektiv geeignet** ist, das **Leben des Opfers in Gefahr** zu bringen

Sachverhalt

Das uneinsichtige Opfer

Zwischen A und B kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf B den A beleidigt und mit der flachen Hand ins Gesicht schlägt. Als Reaktion darauf schlägt nun wiederum A den B, wobei er eine Fernbedienung in der Hand hat. Infolge dieses Schlages erleidet B einen Bruch des Oberkiefers und den Verlust zweier Zähne. Während B sich umdreht und das Zimmer verlässt, ergreift A ein Küchenmesser und schlägt mehrfach in Richtung Hals und Kopf. Bei der Abwehr der Schläge zieht sich B nun schwere Schnittverletzungen an der linken Hand zu, die später dazu führen, dass die linke Hand weitgehend gebrauchsunfähig wird. Diese Gebrauchsunfähigkeit ist auch auf die Weigerung des B, sich medizinisch nachbehandeln zu lassen und eine Physiotherapie zu machen, zurückzuführen. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 ff? (BGH NJW 2017, 1763)

▶ § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB



Zurechenbarkeit der Folge

Literatur



Die Dauerhaftigkeit bei Nr. 2 und 3 (Gebrauchsunfähigkeit oder Entstellung), kann dem Täter nicht zugerechnet werden, wenn die **Beseitigung oder Abmilderung für das Opfer machbar und zumutbar** gewesen wäre, was wiederum von den Erfolgsaussichten und den Risiken der Behandlung abhängt („eigenverantwortliche Selbstschädigung“)

BGH



Dem Opfer wird damit eine **Obliegenheit** auferlegt, **deren Verletzung sich strafbefreiend auf den Täter auswirkt**. Dies widerspricht aber dem Gerechtigkeitsgefühl, wenn man dem ohnehin schon schwer geschädigten Opfer attestierte, dass es „selber schuld“ sei. Die Untätigkeit des Opfers durchbricht nicht den Zurechnungszusammenhang.



Sachverhalt

Das panische Opfer

A, der keine Aufenthaltserlaubnis mehr in Deutschland hat, möchte dass seine Ehefrau E, die bei einer afrikanischen Tanzgruppe angestellt ist, mit ihm in den Senegal kommt. Als sie sich weigert, kommt es zu einem Streit. A, der ein erhöhtes Aggressionspotential hat, ergreift nun ein 20 cm langes Küchenmesser und bedroht E mit dem Tod, sollte sie nicht mit ihm kommen. Als E versucht, ihm das Messer zu entwenden, sieht A rot und versetzt E einen Stich in den Rücken, der 4 cm tief eindringt. E flieht barfuß in das Schlafzimmer und klettert aufgrund einer Kurzschlussreaktion auf ein Fensterbrett, auf welchem sie sich aber nur zu dreiviertel aufrichten kann. Da das Brett sehr schmal ist, verliert sie den Halt, fällt 25 Meter in Tiefe und verstirbt beim Aufprall. Strafbarkeit des A? (BGH NJW 2008, 278)



▶ Aufbau der Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB

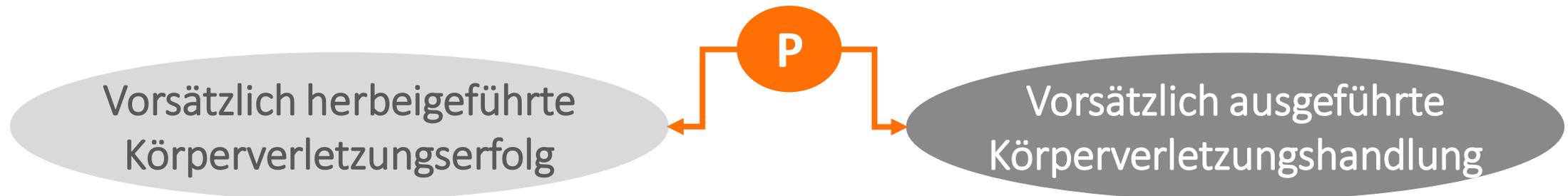
- Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I
- Voraussetzungen der § 227
 - Eintritt der Folge
 - Kausalität
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang**
 - Wenigstens Fahrlässigkeit, § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf

Anknüpfungspunkt

Eigenverantwortliche
Selbstgefährdung

Anknüpfungspunkt

„Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod“

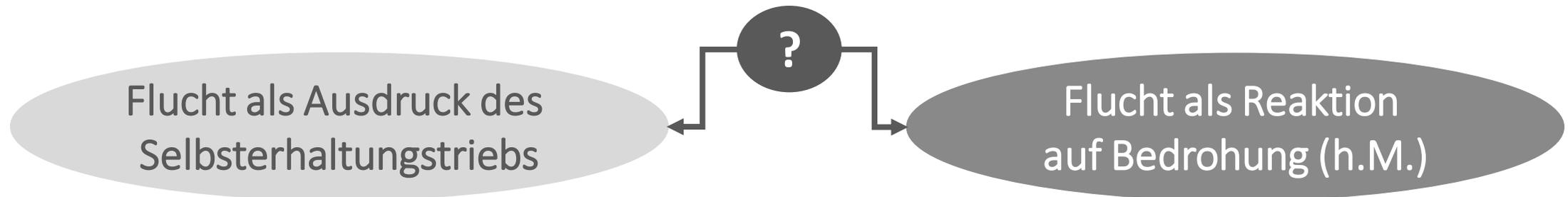


- Der hohe Strafraum erfordert eine klare Abgrenzung zu § 222
- Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass an den Erfolg anzuknüpfen ist
 - Gesetzgeberische Intention war, die Gefährlichkeit des Erfolges zu bestrafen

- Aus dem Klammerzusatz ergibt sich, dass auch an die Handlung angeknüpft werden kann
 - Der erfolgsqualifizierte Versuch muss erfasst werden können
 - Hohes Gefahrpotential von Handlungen

▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Tod ist die Folge des Fluchtverhaltens des Opfers



- Der dabei eintretende Tod liegt dann grundsätzlich in dem vom Täter geschaffenen Risiko und wird diesem zugerechnet

- Die Zurechnung hängt von der Intensität der Körperverletzung ab und ob diese einen Zustand der Panik, Benommenheit oder des Verlustes der Fähigkeit zu klaren Gedankenabläufen geschaffen hat



▶ „Klassiker – Fälle“

„Schweinetrog-Fall“

A, B und C schlagen und treten in einer Scheune gemeinsam auf den unterlegenen O ein und zwingen ihn, niederzuknien und in die Kante eines Schweinetrogs zu beißen. Schließlich fasst A den spontanen Entschluss, dem niederknieenden O auf den Kopf zu springen, womit B und C nicht gerechnet haben. O stirbt an den Verletzungen durch den Sprung (BGH NStZ 2005, 93)

„Guben - Fall“

A, B und C verfolgen mit Baseballschlägern ausgestattet den unterlegenen O durch den Ort Guben. Aus Panik tritt O, der die Verfolger bereits abgehängt hat, was er aber nicht weiß, eine Glasscheibe einer Türe ein, um sich im Inneren zu verstecken. Dabei zieht er sich eine Verletzung zu, an deren Folgen er stirbt. (BGH NJW 2003, 150)